

z. B. das Recht, Beweisanträge zu stellen, Erklärungen abzugeben, Fragen zu stellen, in Verfahren, die auf Grund seines Strafantrags durchgeführt werden, einen Schlußvortrag zu halten sowie an der Hauptverhandlung während der gesamten Zeit teilzunehmen (sofern nicht die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird), auch wenn er nach den Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen vernommen wird.

- Der Geschädigte sollte im Falle eines Freispruchs und bei (nach seiner Ansicht) zu milder Verurteilung des Angeklagten, durch dessen Handlung er geschädigt wurde, das Recht erhalten, Rechtsmittel einzulegen.
- Um klarzustellen, wer im Verfahren als Geschädigter mitwirkt, sollte das Gericht über dessen Zulassung einen Beschluß fassen. Ferner sollte es gesetzlich verpflichtet sein, den Geschädigten über die vom Staatsanwalt erhobene Beschuldigung zu informieren.

Zum Recht des materiell Geschädigten, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, und zu seinem Recht auf Rechtsmittel

Der durch eine Straftat materiell Geschädigte hat neben den bereits erwähnten Rechten das spezielle Recht, im Strafverfahren seinen Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Durch diese Kopplung wird die Pflicht des Täters zur Wiedergutmachung des durch ihn verursachten (materiellen) Schadens sichtbar mit der strafrechtlichen Sanktion verbunden. Es wird damit ein Grundsatz realisiert, der im StGB durchgängig zum Ausdruck gebracht wird, z. B. in den §§ 24 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 3, 31 Abs. 4, 33 Abs. 1.

Der Geschädigte wirkt im Grunde in zweifacher Hinsicht am Strafverfahren mit: Er ist Geschädigter und Antragsteller hinsichtlich seines Schadenersatzanspruchs. Ein Rechtsvergleich mit Strafprozeßgesetzen anderer sozialistischer Länder zeigt, daß diese Doppelstellung dort auch rechtlich fixiert ist. So enthält z. B. die StPO der RSFSR Regelungen über den Geschädigten und über den Zivilkläger.^{3/} Die prozessuale Stellung als Zivilkläger ist exakt durch die Aufgabe bestimmt, den Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Dementsprechend sind auch die Rechte im Verfahren ausgestaltet.

Unsere StPO hat die konkreten gesetzlichen Regelungen über die Stellung des Geschädigten weitgehend auf den materiell Geschädigten zugeschnitten, dabei aber gewisse Mängel nicht vermieden. So ist — wie der Beitrag von Niethammer beweist — das Rechtsmittelrecht des Geschädigten unzureichend geregelt. Hierbei sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

Bei Freispruch des Angeklagten wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gemäß § 244 StPO als unzulässig, d. h. als im Strafverfahren nicht verfolgbar, abgewiesen. Ein Rechtsmittel des Geschädigten ist hier ausgeschlossen. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, seinen Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten im zivil- oder arbeitsrechtlichen Verfahren geltend zu machen. Diese Regelung ist richtig, denn die Rechtskraft des Freispruchs darf nicht allein deshalb hinaus-

^{3/} Nach sowjetischem Recht (Art. 24 der Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken; Art. 51 StPO der RSFSR) hat der Geschädigte die Stellung eines selbständigen Prozeßsubjekts. Er ist ein akUv im Verfahren mitwirkender Prozeßbeteiligter mit zahlreichen Rechten und Pflichten. Geschädigter ist derjenige Bürger, dem durch eine Straftat ein moralischer, physischer oder materieller Schaden zugefügt worden ist.

Als Zivilkläger gelten Bürger, Institutionen, Betriebe und Organisationen, die durch eine Straftat einen materiellen Schaden erlitten und bis zum Beginn der gerichtlichen Untersuchung Antrag auf Schadenersatz gestellt haben (Art. 25 der Grundlagen des Strafverfahrens; Art. 54 StPO der RSFSR).

gezögert werden, weil die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch angegriffen wird.

Anders ist die Sachlage aber dann, wenn der Staatsanwalt gegen den Freispruch Protest eingelegt hat. In diesem Fall kann der Geschädigte als Antragsteller seinen Schadenersatzanspruch auch im Rechtsmittelverfahren geltend machen.

Wurde der Angeklagte wegen einer Straftat verurteilt, so sind hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs folgende Entscheidungen denkbar:

1. Dem Schadenersatzantrag wird in vollem Umfang entsprochen.

Hier besteht für den Antragsteller kein Bedürfnis, Beschwerde einzulegen. Der Verurteilte kann durch seine Berufung die Überprüfung des gesamten Urteils — also auch hinsichtlich der Entscheidung über den Schadenersatzantrag — erreichen. Tut er das, so vertritt der Antragsteller seinen Anspruch auch im Rechtsmittelverfahren.

2. Der Schadenersatzantrag wird als unzulässig abgewiesen. Diese Entscheidung wäre z. B. möglich, wenn der Antrag zu spät gestellt oder dem Angeklagten nicht rechtzeitig zugestellt worden ist, weil Rechtshängigkeit beim Zivilgericht besteht oder weil keine Vollmacht vorliegt.

In diesen Fällen besteht nach der gegenwärtigen Rechtslage für den Antragsteller in der Tat kein Rechtsmittelrecht. Im Rechtsmittelverfahren kann es ausschließlich um die Frage gehen, ob die Sachurteilsvoraussetzungen vorgelegen haben, z. B. ob der Antrag rechtzeitig gestellt worden ist. Hier erscheint mir die Negierung des *Rechtsmittelrechts unbegründet. Es ist m. E. verfehlt, den Antragsteller auf den zivilgerichtlichen Weg zu verweisen, wenn es möglich war, über den Schadenersatzantrag ohne besonderen Aufwand im Strafverfahren zu entscheiden. Die Tatsache, daß der Betroffene auch noch eine andere Möglichkeit hat, seinen Anspruch zu realisieren, ist m. E. kein ausreichender Grund, ein Rechtsmittel zu verweigern.

3. Der Schadenersatzantrag wird aus zivilrechtlichen oder anderen Gründen als unbegründet vollständig abgewiesen, z. B. weil kein Vermögensschaden vorliegt oder weil Verjährung, Aufrechnung, bereits erfolgte Zahlung oder mangelnde Aktivlegitimation geltend gemacht werden.

In diesen Fällen ist eine Beschwerde unzulässig. Die StPO sagt nichts darüber aus, ob dem Antragsteller ein Rechtsmittel überhaupt zusteht. Da der Antrag als unbegründet abgewiesen wurde, kann er auf der gleichen Rechtsgrundlage nicht noch einmal vor der Zivilkammer bzw. der Kammer für Arbeitsrechtssachen erhoben werden.^{4/}

Ich stimme Niethammer zu, daß dieses Ergebnis unbefriedigend ist. Seinem Versuch, eine Begründung für ein Rechtsmittelrecht zu finden, kann ich jedoch nicht folgen, weil das einer Selbsttäuschung über den Mangel des Gesetzes gleichkommt. Damit würden Auslegungen der Gesetze zugelassen, die von ihrem Wortlaut nicht getragen sind. Hier hilft nur eine Änderung der StPO, die Niethammer selbst vorschlägt, wenn er schreibt, daß dem Geschädigten die Rechtsstellung gewährt werden sollte, „die er im sozialistischen Strafprozeß haben muß und im sowjetischen Strafprozeß bereits hat“.^{5/}

4. Der Schadenersatzanspruch wird dem Grunde nach zuerkannt.

Hier müssen die Rechtsmittelbefugnisse des Verurteilten und die des Antragstellers getrennt untersucht werden. Ein Rechtsmittel des Verurteilten — gleich mit wel-

^{4/} So auch Hönicke, „Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren“, NJ 1972 S. 447 ff. (449).

^{5/} Niethammer, a. a. O., S. 324.